

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2018**  
Ausgabe - Nr. **10**  
Ausgabetag **23.02.2018**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
58	15.02.18	Öffentliche Bekanntmachung einer Verwaltungsentscheidung	114
<b>Stadt Telgte</b>			
59	16.02.18	a) Bekanntmachung gem. § 50 BauGB des Umlungsausschusses über die Neuordnung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes „Telgte-Süd“	115 – 121
60	20.02.18	b) 81. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Öffentliche Auslegung	122 – 124
61	20.02.18	c) Aufstellung des Bebauungsplanes Telgte-Süd hier: Öffentliche Auslegung	125 – 127
<b>SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH</b>			
62	21.02.18	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	128

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das  
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik “Amtsblatt“  
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
<b>JAGDGENOSSENSCHAFT ALBERSLOH-AHRENHORST</b>			
63	18.02.18	Einladung zur Mitgliederversammlung am 22.03.18	129
<b>JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE-BERDEL</b>			
64	17.02.18	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 23.03.18	130
<b>JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE-VERTH</b>			
65	20.02.18	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 19. März 2018	131
<b>JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE-VECHTRUP</b>			
66	19.02.18	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 22.03.18	132
<b>KREIS WARENDORF</b>			
67	19.02.18	a) Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland	133
68	19.02.18	b) Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	134
69	08.02.18	c) Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) Feststellung der UVP-Pflicht	135 – 136
70	19.02.18	d) Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2018	137

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
71	23.02.18	e) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Relaunch der Ausstellung Produktion, Lieferung und Montage von Druck-Objekten und Installa- tionen	138 – 139
72	16.02.18	f) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs- entscheidungen	140 – 145

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für

### **Frau Nihal Pasaglioglu und Herrn Mustafa Murat Pasalioglu**

zuletzt wohnhaft: Max-Winkelmann-Str. 76, 48165 Münster  
mit Bescheid vom: 08.01.2018  
Aktenzeichen: 139779.31.1000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

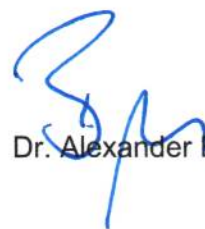
Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 520, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 15.02.2018

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

**Umlegungsausschuss**

- Umlegungsausschuss der Stadt Telgte •
- Geschäftsführer T. Drees • Postfach 100552 • 48054 Münster

Umlegungsausschuss der Stadt Telgte  
Postfach 220 • 48284 Telgte

Geschäftsführer: Thomas Drees  
Hohenzollernring 47 • 48145 Münster  
Postfach 100 552 • 48054 Münster  
Telefon 0251 – 1 33 33-14  
Telefax 0251 – 13 60 18  
E-Mail umlegung@drees-hoersch.de

Auskunft erteilt bei der Stadt Telgte:  
Frau Tanja Heinemann  
Hausanschrift: Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte  
Zimmer 313  
Telefon 02504 – 13 282  
Telefax 02504 – 13 460  
E-Mail tanja.heinemann@telgte.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte angeben)  
**30751-116**

Datum

---

## Bekanntmachung gem. § 50 BauGB

---

Der nachstehende Beschluss des Umlegungsausschusses über die Neuordnung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes "Telgte-Süd" wird mit Hinweisen und Aufforderungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Umlegungsbeschluss

Nach Anordnung der Baulandumlegung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Telgte-Süd" durch den Rat der Stadt Telgte am 06.04.2017 hat nunmehr der Umlegungsausschuss der Stadt Telgte in seiner 140. Sitzung am 31.01.2018 den Beschluss über die Einleitung der Umlegung "Telgte-Süd" gemäß § 47 Baugesetzbuch - BauGB - in der derzeit geltenden Fassung gefasst.

Das Umlegungsgebiet befindet sich in Telgte und umfasst eine Flächengröße von ca. 19,7 ha.

Die genaue Begrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigefügten, unmaßstäblichen Skizze dargestellt, die Bestandteil des Beschlusses ist. Die Umlegung kann abschnittsweise durchgeführt werden.

Im Umlegungsgebiet liegen im Einzelnen folgende Grundstücke:

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo.-Mi. 14-16 Uhr, Do. 14-18 Uhr

Bürgerbüro: Mo., Di. 7:30-16 Uhr, Do. 7:30-18 Uhr, Fr. 7:30-12 Uhr, Produktbereich Soziales: Mo.-Mi. und Fr. 8-12 Uhr, Do. 14-18 Uhr

Konten der Stadtkasse: Sparkasse Münsterland Ost, IBAN DE77 4005 0150 0060 0002 54, SWIFT-BIC WELADED1MST

Vereinigte Volksbank Münster eG, IBAN DE07 4016 0050 3500 0019 00, SWIFT-BIC GENODEM1 MSC

Gläubiger-ID: DE21ZZZ00000180108 • Steuer-Nr.: 346/5757/7009 • USt-IdNr.: 126045268

O.Nr.	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
1/1	Telgte-Kirchspiel	3509	Telgte-Kirchspiel	37	42 (teilweise), 195, 196, 197, 585 (teilweise), 746 (teilweise), 897 (teilweise), 1085 (teilweise), 1087, 1187, 1289
1/2	Telgte-Kirchspiel	1310	Telgte-Kirchspiel	85	104 (teilweise), 157, 159
2	Telgte-Stadt	1535	Telgte-Kirchspiel	37	217
3	Telgte-Kirchspiel	ohne	Telgte-Kirchspiel	37 85	1088 110 (teilweise), 191
4	Telgte-Kirchspiel	ohne	Telgte-Kirchspiel	37	747 (teilweise)
5	Telgte-Kirchspiel	5158	Telgte-Kirchspiel	37	1338 (teilweise)
6	Telgte-Kirchspiel	5719	Telgte-Kirchspiel	37	1337
7/1	Telgte-Kirchspiel	928	Telgte-Kirchspiel	37 85	39 (teilweise), 63 (teilweise), 64 (teilweise), 201, 202 (teilweise), 1093 100, 101, 116
7/2	Telgte-Kirchspiel	2615	Telgte-Kirchspiel	37	898, 1083, 1084, 1086, 1094
8/1	Telgte-Stadt	419	Telgte-Kirchspiel	37	107 (teilweise), 743 (teilweise), 745
8/2	Telgte-Stadt	487	Telgte-Kirchspiel	37 85	1290 (teilweise) 95, 102, 103, 169, 190
8/3	Telgte-Kirchspiel	926	Telgte-Kirchspiel	37	1095 (teilweise)
8/4	Telgte-Kirchspiel	3503	Telgte-Kirchspiel	37	130 (teilweise), 744
9	Telgte-Kirchspiel	2328	Telgte-Kirchspiel	37	1312 (teilweise)
10	Telgte-Kirchspiel	5208	Telgte-Kirchspiel	37 85	741 (teilweise), 1273 (teilweise), 1274, 1275, 1276 (teilweise) 96, 158, 160, 168 (teilweise), 188, 189
11	Telgte-Kirchspiel	239	Telgte-Kirchspiel	37	129
13	Telgte-Kirchspiel	5383	Telgte-Kirchspiel	37 85	1215, 1216 111, 112
14	Telgte-Kirchspiel	607	Telgte-Kirchspiel	85	97, 98
15	Telgte-Kirchspiel	2948	Telgte-Kirchspiel	85	118 (teilweise)
16	Telgte-Kirchspiel	2279	Telgte-Kirchspiel	37	1291 (teilweise)

## ***Hinweise und Aufforderungen***

- (1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte (§ 48 BauGB)
  1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke
  2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
  3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,
  4. die Stadt Telgte
  5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 (BauGB) die Bedarfsträger,
  6. die Erschließungsträger.
  
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
  
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
  
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. (§ 208 Satz 2 bis 4 BauGB gilt entsprechend.)

### ***Aufforderung zur Anmeldung von Rechten***

Es ergeht gemäß § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, beim Umlegungsausschuss anzumelden (z.B.: Wegerechte, Pacht- oder Mietverhältnisse).

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### ***Verfügungs- und Veränderungssperre***

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird; oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden.
  1. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
  2. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
  3. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügung über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.



### ***Vorkaufsrecht der Gemeinde***

Nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Stadt Telgte.

### ***Rechtsbehelfsbelehrung***

*Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Telgte einzureichen oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Telgte, Baßfeld 4 - 6, während der allgemeinen Dienststunden zu erklären.*

*Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.*

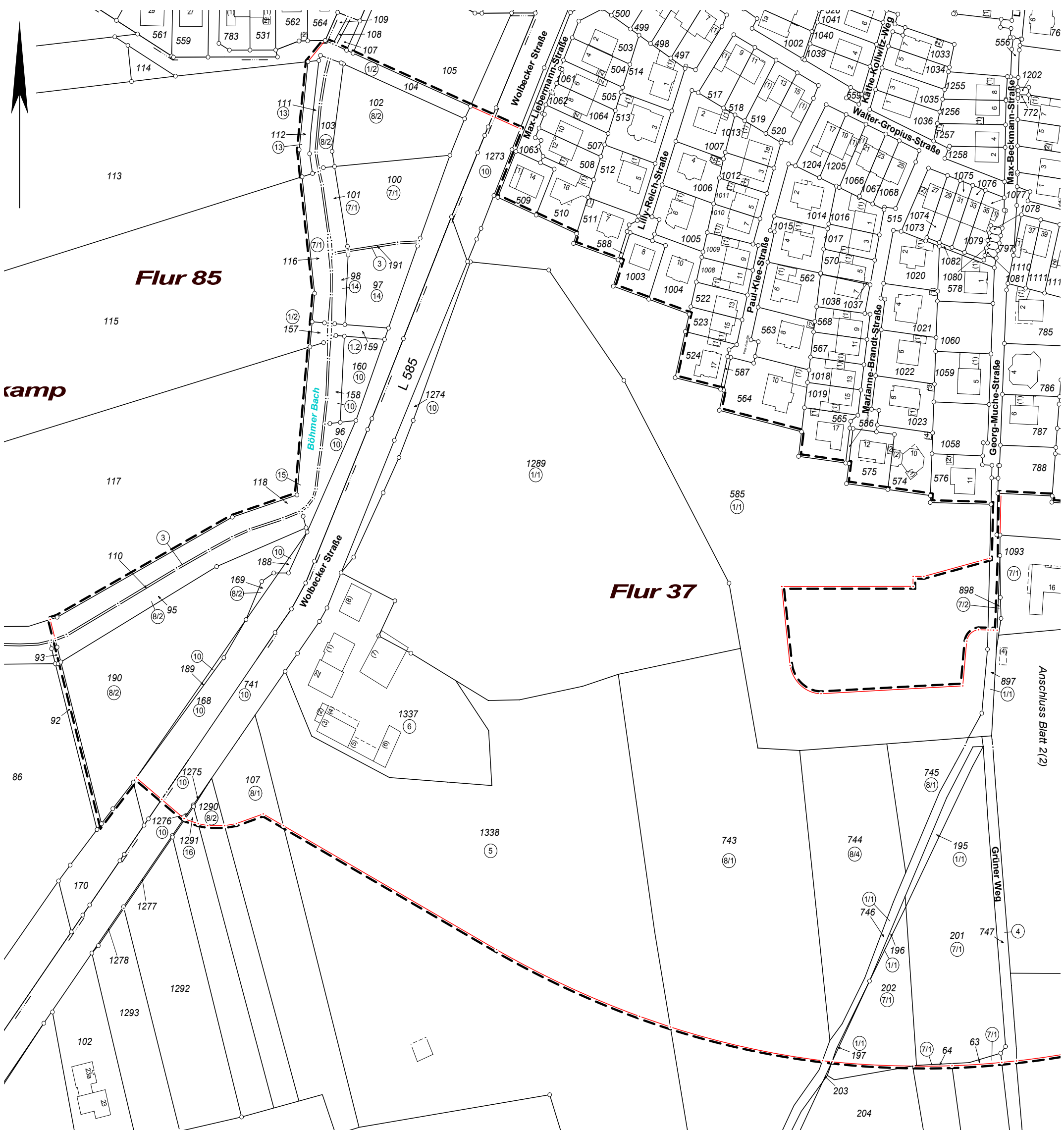
*Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen.*

Telgte, 16.02.2018

Der Vorsitzende  
gez. Scheer

# Übersichtskarte zur Einleitung

--- Abgrenzung des Umlegungsgebietes



Anschluss Blatt 2(2)

# Übersichtskarte zur Einleitung

--- Abgrenzung des Umlegungsgebietes



# STADT TELGTE

## Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der

### 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 28.09.2017 die Einleitung des Verfahrens der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt erneut beschlossen:

- „1. Für den in der Anlage dargestellten räumlichen Geltungsbereich wird erneut die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen. Gegenstand dieser 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte ist die Teilaufhebung der Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" und Darstellung als "Wohnbaufläche", als Fläche für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft", als "Verkehrsfläche" und als "Fläche für Gemeinbedarf".
2. Es wird beschlossen, die Bürgerinnen und Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen und
3. gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.“

Es wurde beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches durchzuführen.

Gegenstand der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte ist im Wesentlichen die Aufhebung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ und Darstellung als „Wohnbaufläche“.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt gekennzeichnet.

### Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Aus diesem Grund liegt der Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte mit Begründung in der Zeit vom

**05. März 2018 bis einschließlich 20. April 2018**

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Der Planentwurf wird auf Wunsch erläutert.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 – BekanntmVO -) in der derzeitigen Fassung durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt vom 28.09.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 28.09.2017 zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 20.02.2018

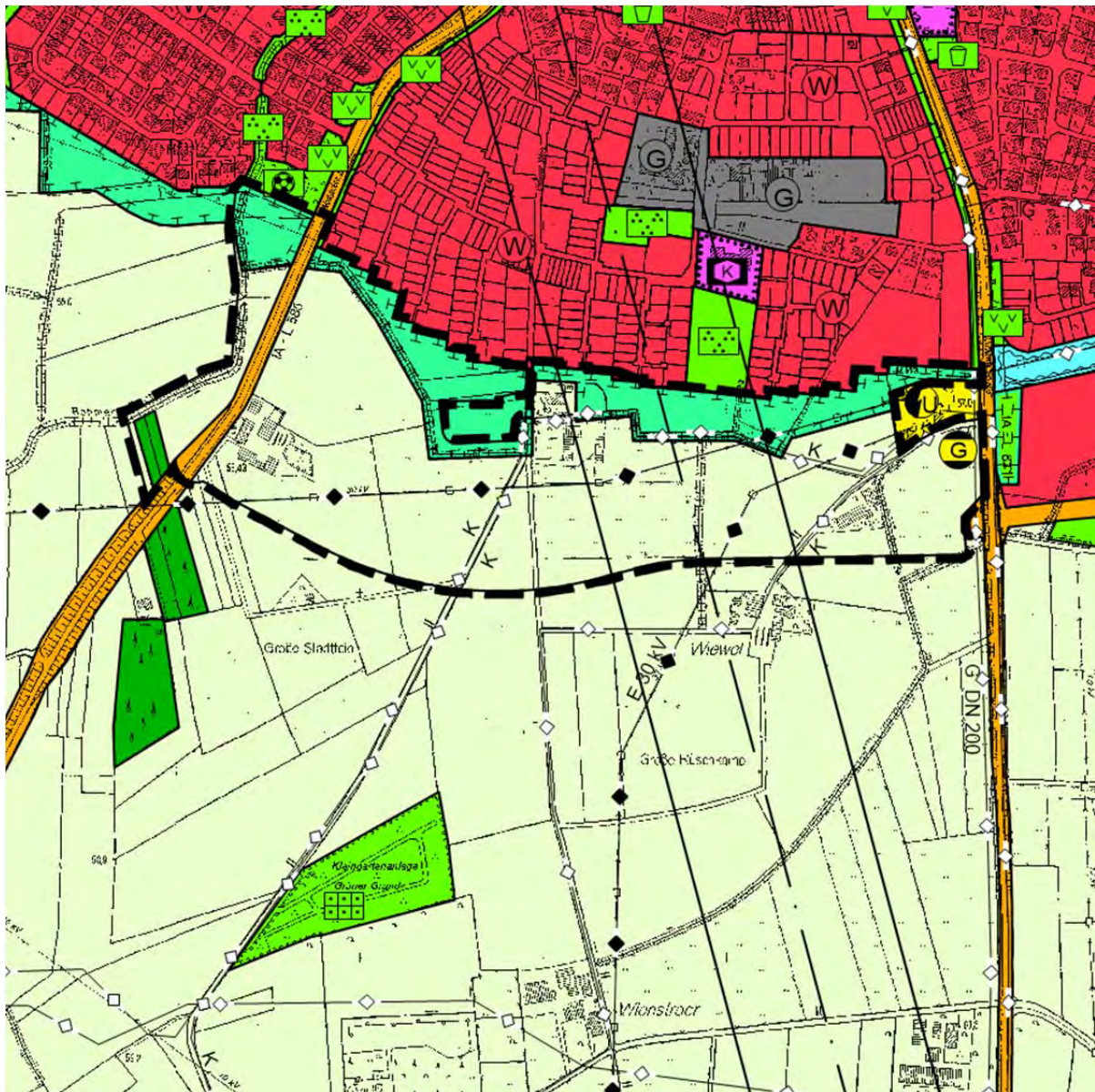
Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
gezeichnet

Wolfgang Pieper



**81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte, Stand 28.08.2017**

Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes



# STADT TELGTE

## Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung zur

### Aufstellung des Bebauungsplanes "Telgte Süd" der Stadt Telgte

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Telgte-Süd" der Stadt Telgte wie folgt beschlossen:

- „1. Für den Bebauungsplan Telgte-Süd wird für den in der Begründung zur Beschlussvorlage beschriebenen und in der Anlage 1 dargestellten geänderten räumlichen Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Es wird beschlossen, die Bürgerinnen und Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen.
3. Es wird beschlossen, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.
4. Es wird beschlossen, die Bebauungspläne Telgte-Süd, Grüner Weg West und Telgte-Süd, Grüner Weg Ost, Teilabschnitt 1 (westlich) und Teilabschnitt 2 (östlich) und Orkotten III - Wohngebiet teilweise aufzuheben.
5. Es wird beschlossen, die Fortführung der weiteren Planung auf Grundlage der beigefügten Variante B vorzunehmen.
6. Die solartechnische Ausrichtung der Gebäude im Plangebiet ist zu prüfen.“

Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) gekennzeichnet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Telgte-Süd“ beinhaltet u.a. die Entwicklung von Wohnbauflächen.

Es wurde beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zu hören.

### Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Aus-

wirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Aus diesem Grund kann der Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes in der Zeit vom

**05. März 2018 bis einschließlich 20. April 2018**

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Der Planentwurf wird auf Wunsch erläutert.

Während der vorgenannten Zeit können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 – BekanntmVO -) in der derzeitigen Fassung durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des erneuten Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt vom 28.09.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 28.09.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Telgte-Süd" der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 20.02.2018

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
gezeichnet

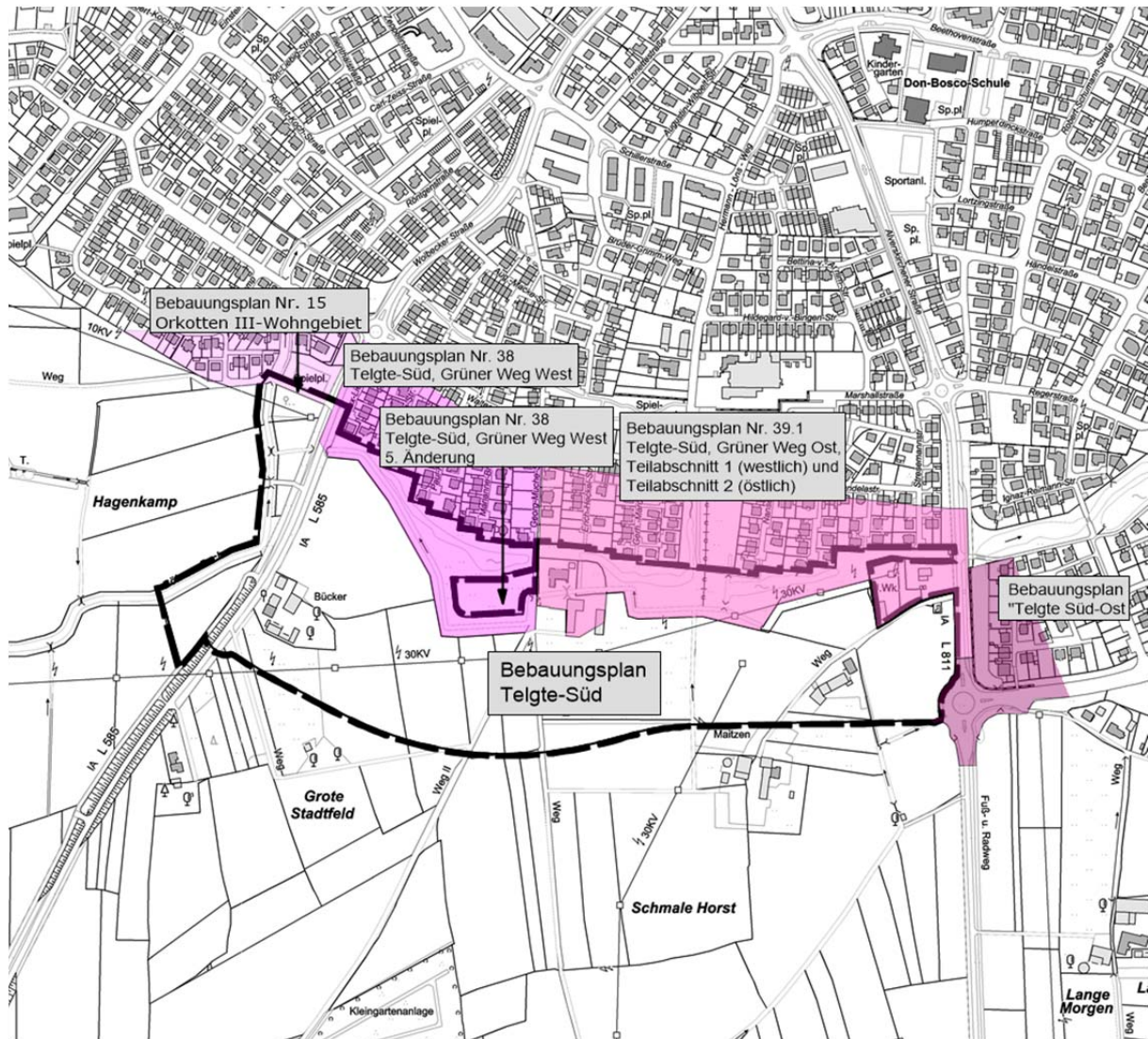
Wolfgang Pieper



## Bebauungsplan Telgte-Süd, Stand 28.08.2017

## Anlage 1

Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Telgte-Süd“ und der zu überplanenden bestehenden Bebauungspläne



## **Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch 391284924 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 21.02.2018 gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft  
Albersloh-Ahrenhorst

Sendenhorst-Albersloh, 18. Februar 2018

An die Mitglieder der  
Jagdgenossenschaft Albersloh-Ahrenhorst

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Albersloh-Ahrenhorst am

**Donnerstag, 22. März 2018, um 20.00 Uhr  
in der Gaststätte Geschermann,  
Albersloh, Bahnhofstr. 11, 48 324 Sendenhorst**

herzlich ein.

### Tagesordnung

1. Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung
2. Abnahme der Jahresrechnung 2015/16
3. Abnahme der Jahresrechnung 2016/17
4. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
5. Wahlen zum Jagdvorstand entsprechend der Satzung
6. Haushaltsplan 2018/19
7. Haushaltsplan 2019/20
8. Haushaltsplan 2020/21
9. Haushaltsplan 2021/22
10. Verschiedenes



Helmut Hackenesch  
(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

**Anmerkung:** Der Jagdvorstand bittet um zahlreiches Erscheinen.  
Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Vollmachten über Vertretungen sind vor dem Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden zu übergeben.

Jagdgenossenschaft  
Telgte-Berdel  
Kortenkamp 17  
48291 Telgte

48291 Telgte, 17. Februar 2018

## **E i n l a d u n g**

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Berdel am

**Freitag, dem 23. März 2018, 20.00 Uhr**

in der Gastwirtschaft „Berdelhafen“, Berdel 52, 48291 Telgte

### **T a g e s o r d n u n g**

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 16. März 2017
2. Abnahme der Jahresrechnung 2017 und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2018
5. Neuwahl des stellv. Vorsitzenden
6. Verschiedenes

gez. Elpermann  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Jagdgenossenschaft  
Telgte-Verth

48291 Telgte, 20. Februar 2018  
Mozartstr. 66  
Tel. 02504/3151

## **Einladung**

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Verth am

**Montag, dem 19. März 2018, 20.00 Uhr**

in der Gastwirtschaft „Osthues-Brandhove“, Westbeverner Str. 56, 48291 Telgte

### **Tagesordnung**

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 23.03.2017
2. Abnahme der Jahresrechnung 2017 und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2018
5. Verschiedenes

  
Austrup  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Jagdgenossenschaft  
Telgte-Vechtrup

48291 Telgte, 19. Februar 2018  
Mozartstr. 66  
Tel. 02504/3151

## **Einladung**

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Vechtrup am

**Donnerstag, dem 22. März 2018, 20.00 Uhr**

in der Gastwirtschaft Osthues-Brandhove, Westbeverner Str. 56, 48291 Telgte

### **Tagesordnung**

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 30. März 2017
2. Abnahme der Jahresrechnung 2017 und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2018
5. Verschiedenes



Tidde  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

**Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland zwischen dem Kreis Paderborn, der Stadt Delbrück, dem Kreis Gütersloh, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, der Stadt Rietberg, der Stadt Rheda-Wiedenbrück, der Stadt Gütersloh, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, der Stadt Harsewinkel, dem Kreis Warendorf, dem Kreis Steinfurt, dem Landkreis Emsland, dem Landkreis Leer, der Stadt Emden und der Sennegemeinde Hövelhof sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 6 vom 05.02.2018 auf den Seiten 31 – 33 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Warendorf, den 19.02.2018

Kreis Warendorf  
Im Auftrag



Carsten Rehers  
Ltd. Kreisbaudirektor

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz  
Aktenzeichen 63-40161/2017

48231 Warendorf, den 19.02.2018

Freiherr Karl-Hubertus von Beverfoerde, Loburg 14, 48346 Ostbevern, hat am 13.06.2017 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 33, Flurstück 64, vorgelegt. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 15.11.2017 und 23.01.2018 ergänzt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Gärrestbehälters mit einem gasoffenen Wetterschutzdach, der Umbau des vorhandenen Gärrestbehälters zu einem gasdichten Behälter, die Errichtung eines zweiten Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.050 kW, die Erweiterung der Fahriloanlage um eine Siloplatte, die Errichtung einer Fahrzeugwaage sowie die Änderung und die Erhöhung der Inputstoffe.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich; es erfolgt eine Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage. Die geplante Neuversiegelung von 2.700 m<sup>2</sup> wird durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die geplanten Maßnahmen werden überwiegend auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen umgesetzt. Die Anlage wird zusätzlich eingewallt. Durch die Abdeckung der Behälter und die Ausgestaltung des BHKW-Gebäudes mit entsprechenden Schallschutzeinrichtungen werden die von der Anlage ausgehenden Emissionen minimiert.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gemäß Anlage 3 des UVPG betrachteten Schutzgüter gegeben sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Lefken



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**  
**Feststellung der UVP - Pflicht**

Bekanntgabe gemäß § 19 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG.

Die unter 1 bis 4 genannten Vorhabenträger haben die Zulassung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, beantragt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhaben haben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Betroffene Vorhaben:

**1. Naturnahe Entwicklung Helmbach im BG Hagenholt-Nord Stat. 6,57 km bis Stat. 6,78 km**

Die Stadt Sendenhorst plant mit einem Erschließungsträger die Erschließung des Baugebietes Hagenholt-Nord. Im Zuge des Ausgleichs wurde neben einem flächigen Ansatz durch Bewuchs die Aufweitung des Helmbaches vorgestellt. Das Gelände zwischen Station km 6,57 bis km 6,78 soll zu einer Sekundäraue entwickelt werden. Die Profilierung sieht ein leicht mäandrierendes Gewässer mit einer Richtung Süden flach auslaufenden Böschung vor. Somit steht je nach Wasserstand ein Retentionsraum zur Verfügung. Die Hochwassersituation innerhalb des naturnah umgestalteten Gewässerlaufes wird sich aufgrund der Volumenvergrößerung verbessern. Die Anpflanzungen sollen so gewählt und angeordnet werden, dass ein Teilbereich als Rückzugsraum für die Entwicklung unzugänglich wird.

**2. Ökologische Verbesserung der Bever im Bereich Kloster Vinnenberg (Stat. 18,80 km – 19,30 km)**

Der Wasser- und Bodenverband Warendorf-Nord plant die ökologische Verbesserung sowie die Schaffung der Durchgängigkeit der Bever im Bereich des Klosters Vinnenberg. Als geplante Maßnahme ist neben dem Teilrückbau der Betonschwelle (Bestandteil des Brückenbauwerkes) zur Schaffung der Durchgängigkeit auch die Anlage einer sogenannten Sekundäraue als Entwicklungskorridor geplant. Dazu sind Maßnahmen zur Strukturverbesserung des Nebengewässers Nr. 3k wie der Einbau von Totholz sowie Strömunglenkern vorgesehen. Die vorhandenen ehemaligen Klärteiche sollen als Biotope umgestaltet werden, so dass Habitatstrukturen für z. B. Amphibien entstehen können. Es wurde eine umfangreiche Artenschutzbetrachtung vorgenommen. Die hierbei aufgefundenen Arten wurden bei der Wahl der umzusetzenden Maßnahmen bzw. möglicher Habitatstrukturen berücksichtigt.

**3. Herstellung eines Kleingewässers als Ausgleich für ein Bauvorhaben, Antragsteller: Theo Micke**

Der Antragsteller hat im Zuge der Umsetzung seines Bauvorhabens (Anbau Schweinemaststall) einen entsprechenden Ausgleich für den Eingriff zu leisten. Hierzu wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, auf dem Grundstück Gemarkung Milte, Flur 626, Flurstück 79 ein naturnahes Stillgewässerbiotop zu errichten. Die Größe des Kleingewässers soll ca. 600 m<sup>2</sup> betragen, die Tiefe bis 2,0 m. Die verbleibende Grünfläche wird als Extensivgrünland umgenutzt. Derzeit handelt es sich bei der Fläche um intensiv genutzte Ackerfläche. Die Böschungen werden mit wechselnden Böschungsneigungen zwischen 1: 2 bis 1: 8 ausgebildet.

**4. Naturnahe Entwicklung der Werse zwischen Stat. 62,60 km bis Stat. 62,80 km (BA 7)**

Die Stadt Beckum führt die bisherigen umgesetzten naturnahen Umgestaltungen der Werse weiter fort. Der 7. Bauabschnitt wurde zur Genehmigung vorgelegt. Ziel ist es, die Werse in dem beantragten Abschnitt zu einem naturnahen Stadtgewässer umzugestalten und eine naturnahe Entwicklung zu fördern. Es soll die Längsdurchgängigkeit durch Rückbau eines vorhandenen Querbauwerkes sowie die Offenlegung eines verrohrten Teilabschnittes geschaffen werden.

Im Auftrag  Hackelbusch Kreisbaudirektor	Kreis Warendorf den 08.02.2018 Amt für Umweltschutz Untere Wasserbehörde Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
---	--

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Bodenrichtwerte  
zum Stichtag 01.01.2018**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Warendorf hat gemäß § 196 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und gemäß § 11 Abs. 5 der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ (GAVO NW) vom 23.03.2004 in der Fassung vom 10.01.2006 für die Gemeinden im Kreis Warendorf Bodenrichtwerte ermittelt.

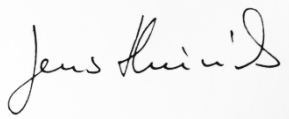
Die Bodenrichtwerte können ab dem 26.02.2018 im Internet unter der Adresse [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) oder während der üblichen Dienststunden bei der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
im Kreis Warendorf  
Kreishaus, Zimmer E3.85  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf  
Tel.: 0 25 81/53 6207

eingesehen werden.

Die mündliche Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreis Warendorf oder die Einsichtnahme im Internet ist kostenfrei.

Der Vorsitzende



Jens Hinrichs

## Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 18-23-N02

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf
- Fax: 02581/53-1099
- Vergabeart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- Art des Auftrags:** Lieferleistung
- Art und Umfang der Leistung:** **Relaunch der Ausstellung  
Produktion, Lieferung und Montage von Druck-  
Objekten und Installationen**
- Leistungsort:** Kulturgut Haus Nottbeck  
Museum für Westfälische Literatur  
Landrat-Predeick-Allee 1  
59302 Oelde
- Aufteilung in Lose:**  Nein
- Zulassung v. Nebenangeboten:**  Nein
- Ausführungszeit:** **14.08.2018 - 31.08.2018**  
Das Ausführungszeitfenster ist zwingend einzuhalten,  
da das Museum während des Relaunchs geschlossen  
wird.
- Anforderung der Vergabeunterlagen:**
- Form:** schriftlich
- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz:  
Zentrale Vergabestelle
  - per E-Mail: [ZVS@kreis-warendorf.de](mailto:ZVS@kreis-warendorf.de)
  - per Fax: 02581/53-1099
- Gebühren für die Vergabeunterlagen:**
- Die Vergabeunterlagen werden grundsätzlich gebührenfrei per E-Mail versandt.
- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 22.03.2018
- Anschrift für Angebotsabgabe:** **Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Zentrale Vergabestelle  
Zimmer A3.08  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf**
- Form der Angebote:** Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)

**Ablauf der Bindefrist:** 20.04.2018

**wesentliche Zahlungsbedingungen:** Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

**Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG):**

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 8 TVgG abzugeben.

**mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A

**Auskünfte**

zum Vergabeverfahren: Frau Westkamp, Tel.: 02581/53-3011,  
E-Mail: [ZVS@kreis-warendorf.de](mailto:ZVS@kreis-warendorf.de)

zum Leistungsverzeichnis: Herr Borgstedt, Tel.: 02581/53-2300,  
E-Mail: [Hendrik.Borgstedt@kreis-warendorf.de](mailto:Hendrik.Borgstedt@kreis-warendorf.de)

Warendorf, den 23.02.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Mehmet Kaya**

letzte bekannte Anschrift: **Walstedder Str. 25, 59227 Ahlen**  
mit Schreiben vom : **16.02.2018**  
Aktenzeichen : **368300/GB/12/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 16.02.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Anes Ben Gaddour**

letzte bekannte Anschrift: **Lippstädter Str. 41, 59329 Wadersloh**  
mit Schreiben vom : **16.02.2018**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/12/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 16.02.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Tim Pascal Strube, zuletzt wohnhaft in Clemens-August-Straße 10 59269 Beckum mit Schreiben vom 19.02.2018, Aktenzeichen 3200/489943 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 2.11, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat



### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Gianluca Greco, zuletzt wohnhaft in Oelder Straße 107 59269 Beckum mit Schreiben vom 19.02.2018, Aktenzeichen 3200/381974 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer , Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

**Benachrichtigung/öffentliche Zustellung**

Das Sozialamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Bernhard Schwering**

letzte bekannte Anschrift: Bismarckstr. 11, 59269 Beckum  
mit Bescheid vom: 16.02.2018  
Aktenzeichen: 50 13 02 Nr. 53/17 und Nr. 63/17

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 85 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz i. V. m. §§ 2 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Sozialamt, Zimmer B 1.62, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 16.02.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Rittscher

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Marvin Drewes, zuletzt wohnhaft in Lessingstraße 23 59227 Ahlen mit Schreiben vom 21.02.2018, Aktenzeichen 3913/442112 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.21, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.